

Pr. 402/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3684 (V) vom 21.11.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1989

Antragsteller:
Kreisjugendamt Main-Tauber-Kreis

Verfahrensbeteiligte:
Unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 26.10.1989 eingegangenen Antrag am 21.11.1989 im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

"Kochen mit Cannabis"
Gottlieb, Adam
Buch (Paperback)
Herzland-Versand, Markt Erlbach

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Das in einer Paperback-Ausgabe vorliegende Buch "Kochen mit Cannabis" ist im offiziellen Buchhandel nicht erhältlich. Ein Impressum mit der Angabe des Verlages bzw. der ISBN-Nr. fehlt. Als Bezugsquelle wird im Anhang ein Herzland-Verlag in 8531 Markt Erlbach genannt. Der Preis des 72seitigen Buches wird an gleicher Stelle unter der Bestell-Nr. 40 19 mit 12,-- DM angegeben. Als Autor erscheint auf der vorderen Umschlagseite der Name Adam Gottlieb. Das verfahrensgegenständliche Buch wurde von der Kriminalpolizei Tauberbischofsheim anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung aufgefunden und sichergestellt.

Das Buch enthält Informationen über das Rauschgift Cannabis, Hinweise für die Zubereitung der Cannabis-Grundstoffe sowie eine Vielzahl von Rezepten.

Das Kreisjugendamt Main-Tauber-Kreis hat mit Antrag vom 24.10.1989 beantragt, das Buch "Kochen mit Cannabis" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Buches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Buch "Kochen mit Cannabis" war auf Antrag des Kreisjugendamtes Main-Tauber-Kreis in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Buch verharmlost den Drogenkonsum und ist damit offensichtlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 3 GjS).

Das Buch besteht im wesentlichen aus den Rubriken "Was man über Cannabis wissen sollte" (S. 15-24), "Die Zubereitung der Cannabis-Grundstoffe" (S. 25-38) und "Rezepte" (S. 39-64). Zum Inhalt des Buches gehören außerdem der Hinweis "Warum dieses Buch geschrieben wurde" (S. 5), eine Einleitung (S. 9), Ausführungen zu dem Thema "Essen kontra Rauchen" (S. 11-14) sowie ein Anhang (S. 65 ff.). Auf der Umschlagrückseite des Buches wird für dessen Inhalt mit folgendem Text geworben:

"Das Buch für den Marihuana-Gourmet. 'Kochen mit Cannabis' vereint erweitertes Bewußtsein mit kulinarischem Genuß. Es enthält köstliche Rezepte zum Kochen, Backen, Dünsten, Gelieren, Braten und Würzen psychoaktiver Vorspeisen, Hauptgerichte und Desserts. Nach langer Zeit ist dieses klassische Kultbuch wieder erhältlich. Es wurde überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht."

Das Buch enthält Gebrauchsanweisungen für die Verarbeitung und den Genuß von Drogen und erfüllt damit den Tatbestand des § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Der Leser wird angeleitet, wie er aus seinem "schwer verdienten Dope" (S. 5) einen möglichst großen Nutzen zieht, d.h. "so high wie möglich wird" (S. 9). Aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse steht fest, daß auch der Genuß angeblich "weicher" Drogen wichtige Sozialisationsprozesse jugendlicher Konsumenten stört und somit den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zu sozial-ethisch reifen Persönlichkeiten verletzt. Der Genuß von Drogen führt zu erheblicher Realitätsverkenntnis, Initiativverlust und zum Verlust sozial-ethischer Entscheidungskompetenz.

Der Hinweis auf S. 2 des Buches, es solle in keiner Weise den Besitz, den Ge-

brauch oder die Herstellung von Substanzen in gesetzwidriger Weise fördern oder anregen, sondern diene nur zu Informationszwecken und als Verweis, hat lediglich Alibifunktion.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS sowie ein Fall von geringer Bedeutung scheiden in einem Fall schwerer Jugendgefährdung gem. § 6 GjS aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.1987, in BPS-Report 2/1987, S. 1 ff.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

